



Inklusive Schule



Grundsatz Inklusion (Bielefeldt, 2010)

nicht die Türen aufmachen und
die Menschen mit Behinderung
„auch hinein lassen“

sondern
Mauern verschieben, damit alle
drin sein können!
(Barrierefreiheit)



Wie weit sind wir

- 1973 Gutachten der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats
- 1993 Nds. Schulgesetz (§ 4)
- 1994 Grundgesetz und Empfehlungen der KMK
- 1998 Rahmenkonzept „Lernen unter einem Dach“
Regionale Integrationskonzepte
- 2003 Regionale Konzepte
- 2005 Erlass „Sonderpädagogische Förderung“
- 2009 In-Kraft-Treten der UN-BRK in Deutschland
- 2012 Nds. Schulgesetz (§ 4 - inklusive Schule)



Eckpunkte der Umsetzung der Inklusion

Grundschule

- Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler ab **1.8.2013** mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** im 1. Schuljahrgang.
- Wahlrecht für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den **anderen Förderschwerpunkten**.
- Bestehende Integrationsklassen wurden weiter geführt, neue ab **1.8.2013** nicht mehr eingerichtet.



Weiterführende allgemeine Schule

- Ab 1.8.2013 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Schulformen im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl unter Berücksichtigung der Eignung als Lernort (aufsteigend mit dem 5. Jahrgang – bei Bedarf Einrichtung von Schwerpunktschulen).
- Bestehende Integrationsklassen wurden weiter geführt, neue im Sekundarbereich I ab 1.8.2013 nicht mehr eingerichtet.



Förderschule

Analog zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ab 1.8.2013 im 1. Schuljahrgang der Grundschule entfällt aufsteigend der Primarbereich der Förderschule Lernen. Ab dem 01.08.2017 gilt dies auch für den Sek I-Bereich

Förderschulen werden mit folgenden Schwerpunkten geführt:

- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Lernen (Sekundarbereich I auslaufend)
- Sehen
- Sprache



Ressourcen

1. Grundschule: Ab 1.8.2013 bis zum 1.8.2016 aufsteigende Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (durchschnittlich 2 Std. pro Klasse, Verteilung nach Bedarf).
2. Grundschule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt (außer Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache).
3. Grundschule: systembezogenen Ressourcen für den für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung
4. Weiterführende Schule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt.
5. Die Zählung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt entsprechend der Regelung für Integrationsklassen (Doppelzählung).



Förderschulen werden als sonderpädagogische Förderzentren.

Zu deren Aufgaben gehören insbesondere

- Planung, Steuerung und Koordination des Einsatzes von Förderschullehrkräften sowie Pädagogen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Einbindung von Eltern, Schulleitungen und Schulträgern
- Abstimmung und Koordination von Maßnahmen, die in den gemeinsamen Schulen eingesetzt werden
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Förderschullehrkräfte
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Mitarbeit bei der Erstellung von Konzepten bezogen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt

Aktuelle Situation

- 40 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- 18 Förderbedarf Lernen
- 22 Förderbedarf Emotional Soziale Entwicklung





Sprachförderung



Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Sprachlernklassen

Ziel: Schaffung der sprachlichen Voraussetzungen für eine möglichst rasche Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse.

Voraussetzungen:

- **Mindestens 10 und max. 16 Schülerinnen / Schüler** ohne ausreichende Sprachkenntnisse
- Eingewöhnungszeit von 3 Monaten bis ausnahmsweise max. 6 Monaten in einer Sprachlernklasse, danach mit kontinuierlich zunehmenden Anteilen Teilnahme am Regelunterricht. (Monate 1-3, Buchung in SLK, danach in Regelklasse)



Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Sprachlernklassen

- 23 Lehrerstunden für Primarstufe und 30 Lehrerstunden für die Sekundarstufe
- Lehrkräfte mit einer Qualifikation in DaZ oder zeitnahe Fortbildung



Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“

Voraussetzungen:

- **Mindestens vier Schülerinnen / Schüler** mit einem erheblichen Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache
- Primarbereich: 4 – 6 Wochenstunden
- Sekundarbereich: 5 – 8 Wochenstunden
- Der Förderkurs kann auch Jahrgangsübergreifend durchgeführt werden
- Höchststundenzahl der Schülerinnen / Schüler kann um 2 Std. überschritten werden
- Übrige Stunden sollen zeitlich parallel zum Unterricht in der Regelklasse erteilt werden.
- Besondere Regelung für die Primarstufe: kann auch parallel zu unterrichtsergänzenden Angeboten z. B. auch nachmittags im Rahmen der GTS stattfinden
- Dauer in der Regel ein Jahr
- Anschließend Teilnahme am Förderunterricht



Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Förderunterricht

Voraussetzungen:

- Schülerinnen /Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die eine Regelklasse besuchen und einen Bedarf an Förderunterricht haben und an keine der vorher beschriebenen Maßnahmen teilnehmen.
- Umfang der Fördermaßnahme 2 – 5 Wochenstunden je nach Bedarf
- Nach Möglichkeit Bildung von Fördergruppen
- Höchststundenzahl der Schülerinnen /Schüler kann um 2 Std. überschritten werden
- Besondere Regelung für die Primarstufe: kann auch parallel zu unterrichtsergänzenden Angeboten z. B. auch nachmittags im Rahmen der GTS stattfinden



Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Besondere Sprachförderkonzepte

Gilt für Schulen mit einem hohen Anteil

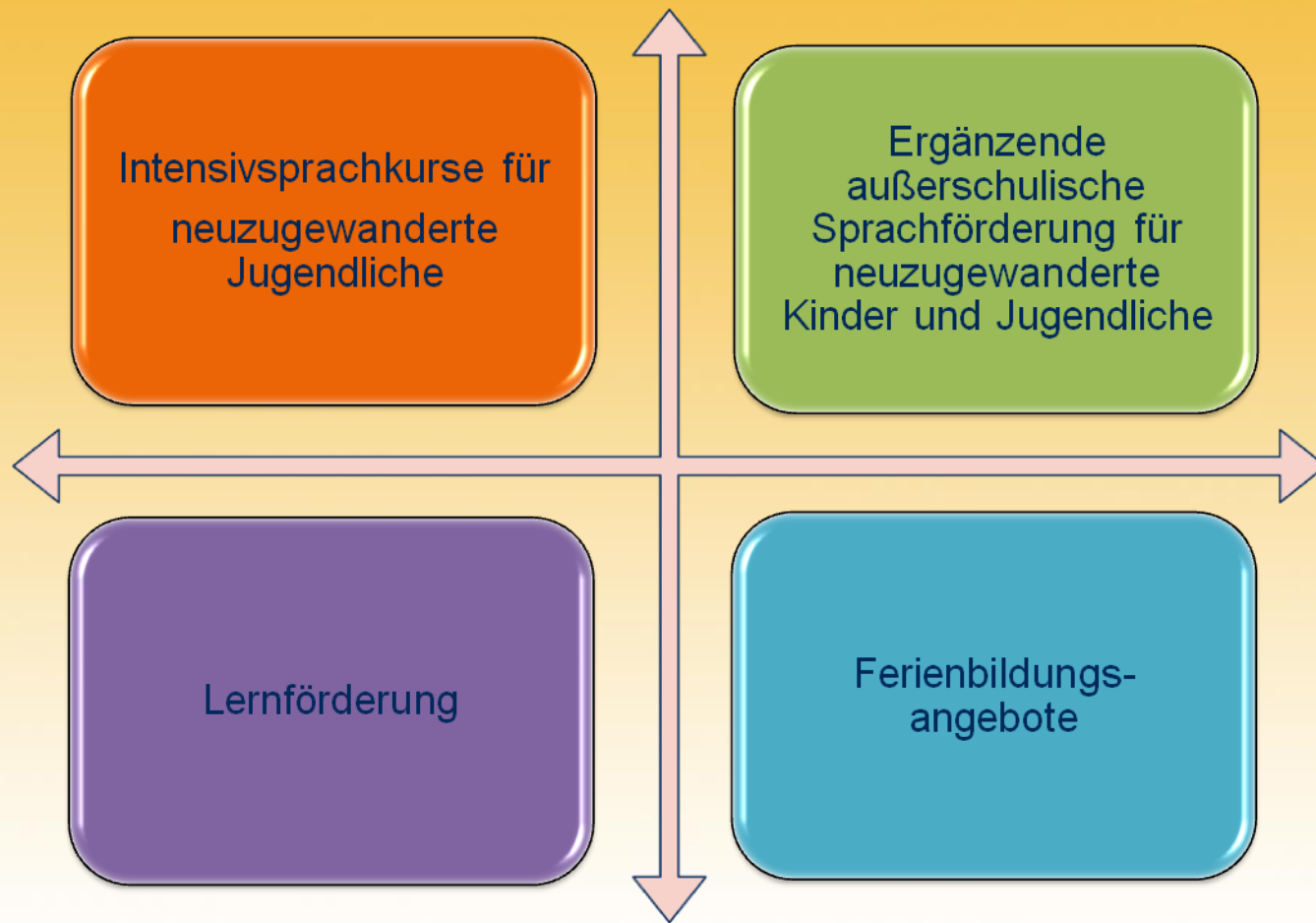
- von neu zugewanderten Schülerinnen /Schüler ohne oder mit geringer schulischer Grundbildung,
- von Schülerinnen /Schüler mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache
- Von Schülerinnen /Schüler, die aus bildungsbenachteiligten Familien kommen.
- Genehmigung durch die NLSchB
- Übergangsmanagement
- Schulleitung entscheidet über die zugewiesenen Stunden und weist sie in der Stundentafel der Schule aus.
- Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung



Sprachförderung im Landkreis Osnabrück

Ergänzende Maßnahmen für Schulkinder





9 Kinder aus EU-Staaten

- 4 mit Intensivsprachkurs
- 2 zzt. im Intensivsprachkurs
- 3 in Sprachförderung

12 Kinder von Asylbewerbern

- 2 mit Intensivsprachkurs
- 5 zzt. im Intensivsprachkurs
- 5 in Sprachförderung

